

Zetel, 12.07.2022

**Rat und Verwaltung
der Gemeinde Zetel**

Antrag der CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Zetel

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung weiterer Tempo 30 – Zonen auf innerörtlichen Gemein- destraßen in den Ortschaften Neuenburg und Zetel

Anlagen:

- Lageplan Neuenburg innerörtliche Straßen
- Lageplan Zetel innerörtliche Straßen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren aus Rat und Verwaltung.

Die CDU Fraktion beantragt die politische und verwaltungsseitige Befassung mit der Umsetzung von Tempo 30-Zonen (Verkehrszeichen 274.1 StVO) gemäß § 45 I c in den in der Anlage ROT ausgewiesenen Gemeindestraßen.

Zudem beantragen wir in diesem Zuge das Aufbringen von dem Markierungsschriftzug „30“, auf zumindest allen dann neu ausgewiesenen 30-Zonen auf der Fahrbahn.

Begründung:

- Der überwiegende Teil der innerörtlichen Gemeindestraßen in Neuenburg und Zetel sind als 30-Zone ausgewiesen (siehe Anlagen). Der derzeitige Zustand der Wohnstraßen ist aber noch immer teilweise geprägt von einem Nebeneinander von Tempo-30-Zonen, innerörtliche Gemeindestraßen (Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) mit Rechts-vor-Links-Regelung und innerörtliche Gemeindestraßen (Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) als ausgewiesenen Vorfahrtstraße. Beide Ortschaften haben sich in den Jahren nach dem Ausweisen der ersten 30-Zonen weiterentwickelt.
- Reduzierung des Verkehrslärms, Reduzierung der Luftschadstoffemissionen und Erhöhung der Wohnqualität für die direkten Anlieger.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Radfahrer.
- Verbesserung der Sicherheit der Schulwege für Schülerinnen und Schülern. Viele Schülerinnen und Schüler nutzen ihr Fahrrad zur Grundschule oder zur nächsten Bushaltestelle. Insbesondere in den dunklen Jahreszeiten ist hierdurch eine Ausweisung als 30-Zone sinnhaft.
- Einige der aufgeführten Gemeindestraßen besitzen keine oder nur sehr schmale Nebenanlagen. Der gesamte Fußgängerverkehr findet demnach bei Straßen ohne Nebenanlage auf der Fahrbahn statt.
- Bestenfalls eine Reduzierung des Durchgangsverkehres in einigen innerörtlichen Gemeindestraßen.
- Teilweise umfassen die Vorschläge logische Lückenschlüsse im bestehenden Netz der Tempo-30-Zonen.

Es folgt eine direkte Aufstellung der in diesem Antrag enthaltenen innerörtlicher Gemeindestraßen in Neuenburg und Zetel zur Ausweitung von Tempo-30-Zonen:

Neuenburg:

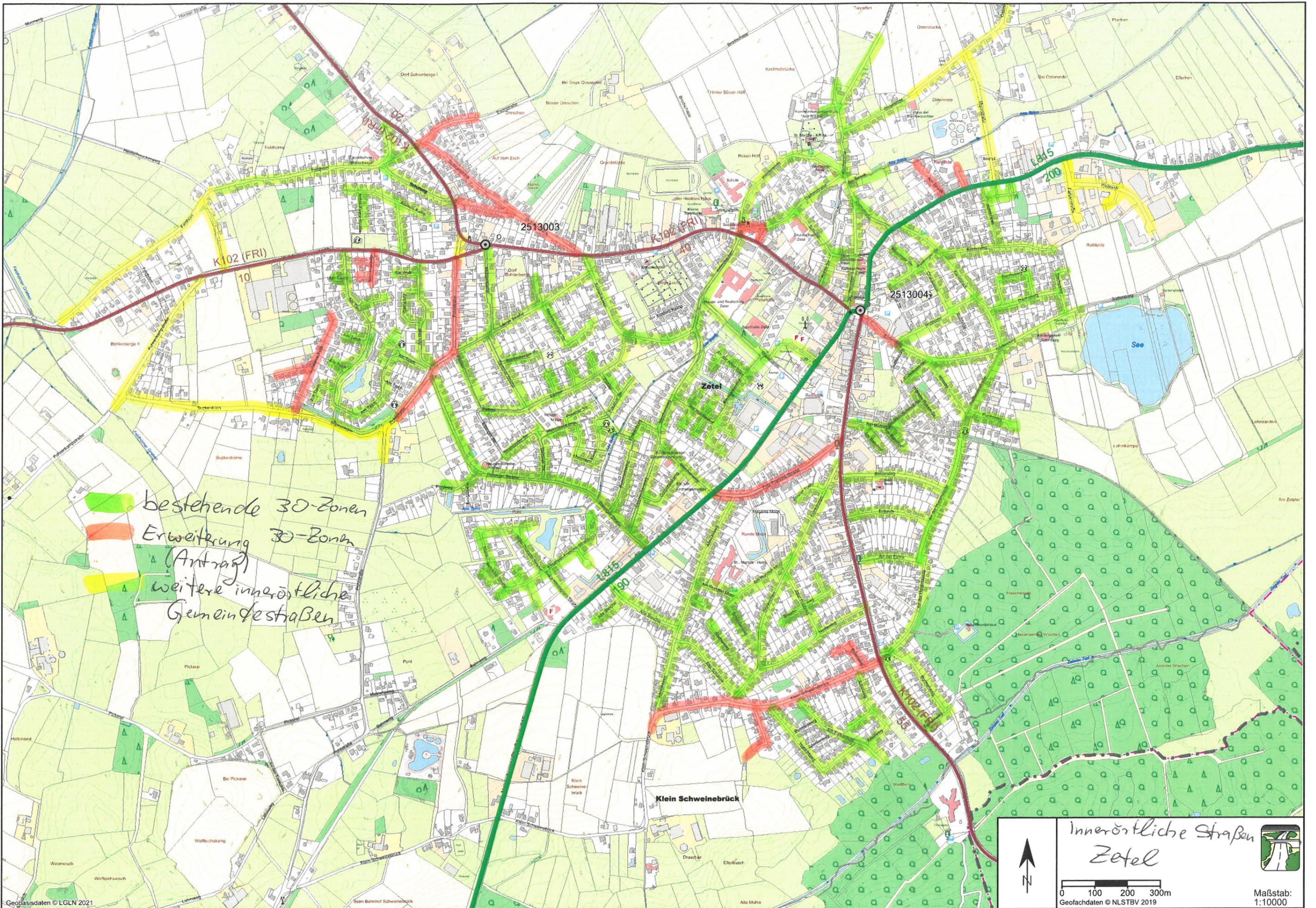
- Am Haberland: Reines, in sich geschlossenes Wohngebiet in der Sackgasse.
- An den Schloßweiden: Reines, in sich geschlossenes Wohngebiet in der Sackgasse.
- Astede (gegenüber Ladestraße): Vorziehen der bestehenden Tempo-30-Zone bis an die L815 (Westersteder Straße). Lückenschluss. Schulweg Grundschule Neuenburg. Hoher Radverkehrsanteil.
- Graf-Anton-Günter-Straße / Herrenbusch: Wohngebiet mit Friedhof und Wohnpark Neuenburg. Verhinderung Durchgangsverkehr.
- Ladestraße / Zum Bahnhof: Hohe Fußgänger- und Radverkehrsdichte. Hoher Radverkehr, insbesondere in der morgendlichen Hauptverkehrszeit, durch den Schulweg zur Grundschule und zum ZOB. Supermarkt und Wochenmarkt.
- Lehmhörn: Schulweg zur Grundschule Neuenburg. Nachverdichtung der Wohnbebauung in den letzten Jahren. Überwiegend reines Wohngebiet.
- Pohlstraße (Innerörtlicher Teil) / Molkereistraße: Überwiegend reines Wohngebiet. Anschluss vom verkehrsberuhigtem Bereich Schulenberg's Kamp. Im vorderen Bereich besitzt die Pohlstraße sehr schmale Nebenanlagen, im weiteren Verlauf keine Nebenanlage.
- Schloßgang: Im Vergleich zum Kfz-Verkehr hohe Fußgänger- und Radverkehrsdichte. Zuwegung Kindergarten im Schloß.
- Vorburger Weg: Reines Wohngebiet in der Sachgasse.
- Winterweg / Brunkens Weg: Nachverdichtung der Wohnbebauung in den letzten Jahren. Keine Nebenanlage vorhanden. Überwiegend reines Wohngebiet.

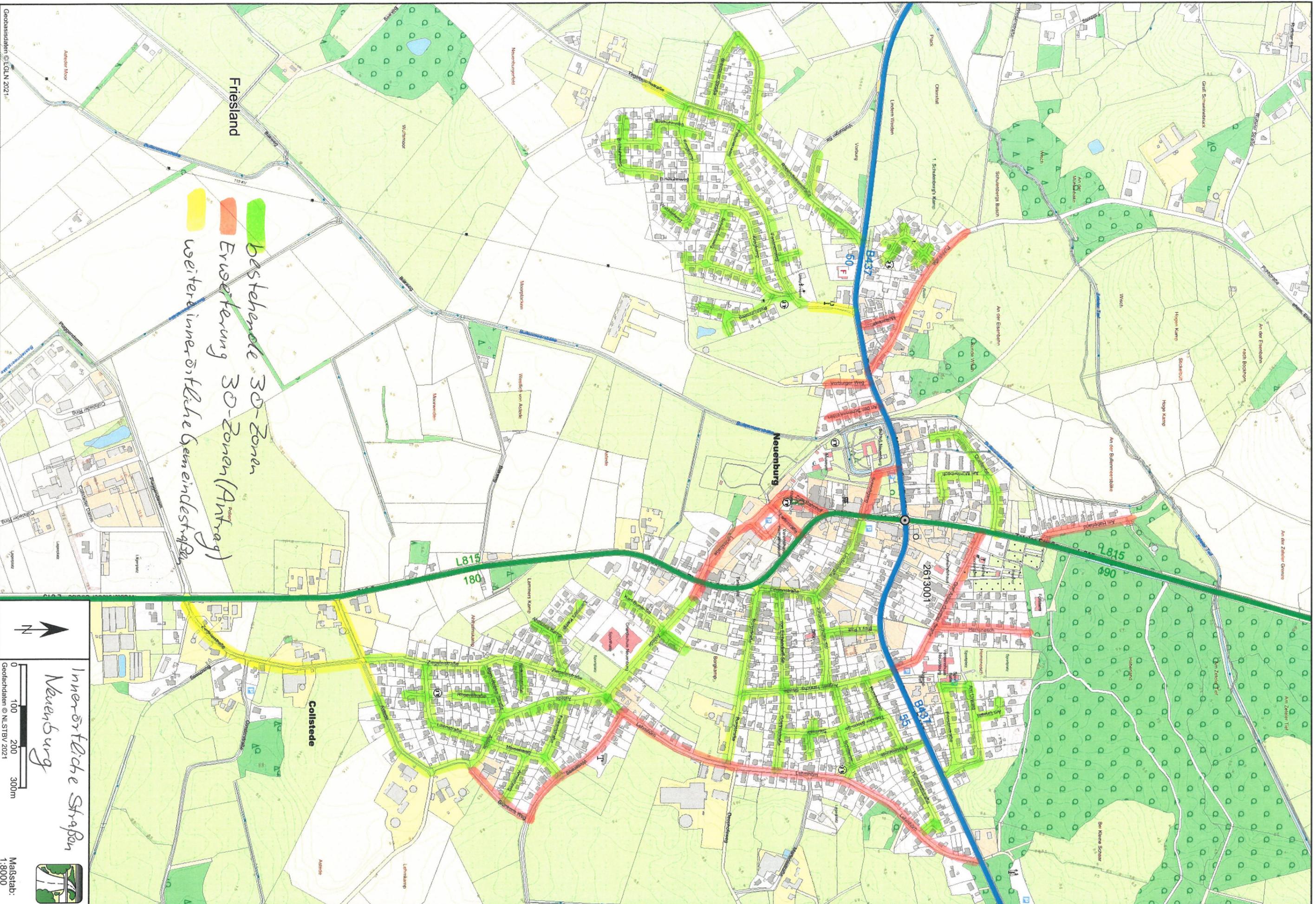
Zetel:

- Am Streek: Reines Wohngebiet in der Sackgasse.
- Bohlenskamp: Reines Wohngebiet in der Sackgasse.
- Eschstraße / Stubbendränk / Schulweg: Reines Wohngebiet.
- Fritz-Frerichs-Straße: Überwiegend reines Wohngebiet. Hohe Radverkehrsdichte.
- Jakob-Borchers-Straße (Seitenast zwischen Am Streek und Moorstraße): Reines Wohngebiet in der Sackgasse.
- Klein Schweinebrück: Reines Wohngebiet. Hohe Radverkehrsdichte.
- Pohlstraße (Kreuzung Pohlstraße / Sübkenhörn bis K102 (Wehdestraße)): Überwiegend reines Wohngebiet.
- Rund um ZOB Denkmal (Westerende / Dammstraße): Lückenschluss. Schulweg Grundschule Zetel und hohe Fußgänger- und Radverkehrsdichte. Hoher Querungsbedarf.
- Schwarzer Pohl / An´n Schwarzen Pohl: Reines Wohngebiet. Keine Nebenanlage.
- Südenburg (an der Bahnhofstraße): Vorziehen bis zur Bahnhofstraße. Lückenschluss. hohe Fußgänger- und Radverkehrsdichte. Hoher Querungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Mondorf
Fraktionsvorsitzender





█ bestehende 30-Zonen
█ Erweiterung 30-Zonen (Antrag)
█ weitere innerörtliche Gemeindestraßen


 Innerörtliche Straßen
 Neuenburg

0 100 200 300m
 Maßstab: 1:8000
 Geofachdaten © N.LSTBV 2021

Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1 StVO)



- **rechtliche Grundlage:** § 45 I c StVO
- **Zuständigkeit:** Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde als untere Verwaltungsbehörde, zusätzlich ist das Einvernehmen mit der Gemeinde und somit ein formeller Gemeinderatsbeschluss erforderlich
- eine Tempo 30-Zone kann durch die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in **Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf** angeordnet werden
- eine Tempo 30-Zone **darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs** (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) **noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken** (durch Zeichen 306 StVO, Vorfahrtsstraße gekennzeichnet)
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der **Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung** ist, sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer
- in Gewerbe- oder Industriegebieten kommen daher in der Regel keinen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen in Betracht
- es dürfen **nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien, benutzungspflichtige Radwege** umfasst sein (zulässig bleiben lediglich vor dem 01.11.2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger)
- an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Tempo 30-Zone muss **grundsätzlich die Regel „Rechts vor Links“** gelten, Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung erfordert oder die Belange des Busverkehrs es erfordern
- neben den Tempo 30-Zonen soll ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sichergestellt werden